

Umsetzung des ARUG - Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

FACHINFORMATION
F22 – 17.07.2009

VF1 (WM Variables Format)

FOF (WM Financial Object Feed)

ONLINE (Info-Line)

Ausgangslage

Die Umsetzung der Richtlinien 2006/68/EG (Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals) vom September 2006 und 2007/36/EG (Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften) vom Juli 2007 erfolgt in Deutschland unter anderem durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG).

Das ARUG wurde am 29. Mai 2009 vom Bundestag verabschiedet und tritt am ersten Tag des auf die Verkündung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft. Wesentliche Ziele, die mit der Umsetzung erreicht werden sollen, sind Erschwerung missbräuchlicher Aktionärsklagen, Stärkung der Aktionärsrechte und Vereinfachung der Kapitalaufbringung. Das Gesetz hat wesentliche Auswirkungen auf die Durchführung von Hauptversammlungen, hiervon betroffen ist unter anderem die Kommunikation zwischen Aktiengesellschaft, depotführendem Kreditinstitut und Aktionär.

1. Umsetzung durch WM Datenservice

Nach Beratungen mit Vertretern von Kreditwirtschaft, Emittenten und kreditwirtschaftlichen Verbänden erfolgt die Umsetzung durch WM Datenservice in zwei Bereichen:

- **Emittentenservice**
Umfangreiche Services für Emittenten zur zielgenauen und vereinfachten Kommunikation an Kreditinstitute und Aktionäre
- **Datenlieferungen**
Erhöhung der Effizienz in den HV-Prozessen der depotführenden Kreditinstitute

1.1 Umsetzung für Emittenten

Zur effizienten Nutzung der Vereinfachungen, die das ARUG Emittenten bietet, entwickelt WM Datenservice gemeinsam mit Depotbanken und Emittenten den Emittentenservice für Aktien, der es Emittenten ermöglicht,

- elektronische Unterlagen ohne Medienbruch voll automatisiert den depotführenden Kreditinstituten und Aktionären zur Verfügung zu stellen
- Veröffentlichungspflichten umfassend zu erfüllen
- die durch das ARUG ermöglichten Vereinfachungen umfassend zu nutzen und die daraus entstehenden Effizienzgewinne zu realisieren
- HV-relevante Prozesse des Emittenten und der Wertschöpfungskette der Kreditwirtschaft zu koordinieren und zu harmonisieren.

Über den Emittentenservice für Aktien informiert WM Datenservice zu späterem Zeitpunkt in weiteren Mitteilungen.

1.2 Umsetzung für depotführende Kreditinstitute

Zur Automatisierung der Prozesse von Kreditinstituten unter Beachtung der sich durch das ARUG ergebenden geänderten Anforderungen liefert WM Datenservice in den Datenlieferungen folgende Informationen:

1.2.1 Informationen zur jeweils anstehenden Hauptversammlung

Art der Einberufung

Informationen, ob die Einberufung zur anstehenden Hauptversammlung an den Aktionär in physischer (schriftlicher), elektronischer oder kombinierter Art erfolgt. Bei der kombinierten Art haben die Kreditinstitute je nach Kommunikationsmöglichkeit zum Aktionär die Auswahl zwischen physischer oder elektronischer Übermittlung der Einberufung.

Stimmabgabe per Brief

Informationen, ob die Briefwahl zur anstehenden Hauptversammlung mittels elektronischer, physischer (schriftlicher) oder beider Arten von Medien vorgesehen ist.

Art der Teilnahme an der Hauptversammlung

Informationen, ob für die anstehende Hauptversammlung eine elektronische, physische (Anwesenheit) oder beide Arten von Teilnahme vorgesehen sind.

Anforderungsstelle für Unterlagen

Kontaktinformationen aus der Einladungsbekanntmachung betreffend die Anforderungsstelle für Unterlagen

Mitteilungsfrist (§125 Abs. 1 AktG)

Angabe des Datums, bis zu dem die Gesellschaft den Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung spätestens mitzuteilen hat. Dieses Datum liegt 21 Tage vor Stattfinden der Hauptversammlung.

1.2.2 Informationen zur Satzung des Emittenten

Art der Einberufung (§128 Abs. 1 AktG)

Informationen, ob die Satzung des Emittenten elektronische, physische (schriftliche) oder kombinierte Einberufungen an den Aktionär vorsieht oder ob der Vorstand ermächtigt ist, dies in der jeweiligen Einberufung festzulegen.

Stimmabgabe per Brief (§118 Abs. 2 AktG)

Informationen, ob die Satzung des Emittenten Stimmabgabe per Brief ermöglicht und ob diese Stimmabgabe elektronisch, physisch (schriftlich) oder kombiniert erfolgen kann. Weiterhin kann der Vorstand ermächtigt sein, dies in der jeweiligen Einberufung festzulegen.

Art der Teilnahme an der Hauptversammlung (§118 Abs. 1 AktG)

Informationen, ob die Einberufung zur anstehenden Hauptversammlung elektronisch, physisch (Anwesenheit) oder im Kombi-Verfahren möglich ist. Weiterhin wird eine Ermächtigung des Vorstandes, dies in der jeweiligen Einberufung zu bestimmen, angezeigt.

2. Umsetzung im Format VF1

Zum 60. Änderungsdienst am 19.10.2009 führt WM Datenservice die nachfolgenden Felder, Tabellen und Schlüssel in den Arbeitsgebieten M und H ein.

Inhalt	Feldname	Feld-ID	Wert
Arbeitsgebiet H (siehe II.2.A)			
Art der Einberufung	Art Einberufung	HD193	Tabelle H27
Stimmabgabe per Brief	KZ Briefwahl	HD194	Tabelle H28
Art der Teilnahme an der Hauptversammlung	Art Teilnahme HV	HD195	Tabelle H27
Anforderungsstelle für Unterlagen	Anf.-St. Unterl.	HD192	Text
Mitteilungsfrist	Mitteilungsfrist	HD196	Datum (TTMMJJJJ)
Arbeitsgebiet M (siehe II.2.B)			
Art der Einberufung	Art Einberufung	MD193	Tabelle M20
Stimmabgabe per Brief	KZ Briefwahl	MD194	Tabelle M21
Art der Teilnahme an der Hauptversammlung	Art Teilnahme HV	MD195	Tabelle M22

Tabelle	Name	Schlüssel	Decode
H27	Art Einber. bzw. Teiln.	1	physisch
		2	elektronisch
		3	physisch und elektronisch
H28	KZ Briefwahl	1	physisch
		2	elektronisch
		3	physisch und elektronisch
		4	keine Stimmabgabe per Brief

M20	Übermittlungsart Einber.	1	physisch
		2	elektronisch
		3	physisch und elektronisch
		4	Satzung ermächtigt Vorstand, hierüber bei Einberufung zu entscheiden
		5	keine Satzungsänderung bekannt
M21	Stimmabgabe gem. Satzung	1	physisch
		2	elektronisch
		3	physisch und elektronisch
		4	keine Stimmabgabe per Brief
		5	Satzung ermächtigt Vorstand, hierüber bei Einberufung zu entscheiden
		6	keine Satzungsänderung bekannt
M22	Teilnahme gem. Satzung	1	Satzung sieht ausschließlich elektronische Teilnahme vor
		2	Satzung sieht keine elektronische Teilnahme vor
		3	Satzung sieht sowohl elektronische als auch physische Teilnahme vor
		5	Satzung ermächtigt Vorstand, hierüber bei Einberufung zu entscheiden
		6	keine Satzungsänderung bekannt

3. Umsetzung im Format FOF

Zum 60. Änderungsdienst nimmt WM Datenservice die folgenden Informationen in den Datenhaushalt auf. Diese Informationen werden wie gewohnt über die Bereitstellung von Referenzdaten und die WMS-DOK veröffentlicht.

Inhalt	Klasse	Attribut	Ausprägung	Beschreibung
Modellbereich Assembly (siehe II.2.A)				
Art der Einberufung der HV	GenericInformation mit name = „Assembly.conveningType“	context2	1	physisch
			2	elektronisch
			3	physisch und elektronisch

HV-Stimmabgabe per Brief	GenericInformation mit name = „Assembly.absenteeBallotType“	context2	1	physisch
			2	elektronisch
			3	physisch und elektronisch
			4	keine Stimmabgabe per Brief
Art der Teilnahme an der HV	GenericInformation mit name = „Assembly.meetingParticipationType“	context2	1	physisch
			2	elektronisch
			3	physisch und elektronisch
Anforderungsstelle HV-Unterlagen	GenericInformation mit name = „Assembly.informationAgentDescr“	context2	Text	
Mitteilungsfrist	Assembly	latestDispatchDate	Datum	
Modellbereich Institution M (siehe II.2.B)				
Art der Einberufung der HV	InstitutionGroupKey mit schemeSymbol = „HV_Art_Einberufung“	idSymbol	1	physisch
			2	elektronisch
			3	physisch und elektronisch
			4	Satzung ermächtigt Vorstand, hierüber bei Einberufung zu entscheiden
			5	keine Satzungsänderung bekannt
HV-Stimmabgabe per Brief	InstitutionGroupKey mit schemeSymbol = „HV_Briefwahl“	idSymbol	1	physisch
			2	elektronisch
			3	physisch und elektronisch
			4	keine Stimmabgabe per Brief

			5	Satzung ermächtigt Vorstand, hierüber bei Einberufung zu entscheiden
			6	keine Satzungsänderung bekannt
Art der Teilnahme an der HV	InstitutionGroupKey mit schemeSymbol = „HV_Art_Teilnahme“	idSymbol	1	Satzung sieht ausschließlich elektronische Teilnahme vor
			2	Satzung sieht keine elektronische Teilnahme vor
			3	Satzung sieht sowohl elektronische als auch physische Teilnahme vor
			5	Satzung ermächtigt Vorstand, hierüber bei Einberufung zu entscheiden
			6	keine Satzungsänderung bekannt

4. Umsetzung in WM Daten-Online

Die Informationen zur jeweils anstehenden Hauptversammlung (siehe II.2.A) werden in WM Daten-Online in dem Modul General Meetings ab dem 01.11.2009 zur Verfügung gestellt.